

## Zusammenstellung der nach § 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.03.2021

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hünengrab“ der Gemeinde Bovenau

#### **Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, 24768 Rendsburg                  | 10.02.2021 |
| 2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 24837 Schleswig | 06.01.2021 |
| 3. IHK zu Kiel, 24507 Neumünster                                 | 07.01.2021 |
| 4. Schleswig-Holstein Netz AG, Fockbek                           | 19.01.2021 |
| 5. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck                   | 06.02.2021 |

#### **Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:**

- |   |            |
|---|------------|
| 6. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Landesplanung, 24105 Kiel | 14.01.2021 |
| 7. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, 24171 Kiel   | 13.01.2021 |
| 8. GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, 24103 Kiel  | 26.01.2021 |
| 9. Handwerkskammer Flensburg, 24939 Flensburg   | 09.02.2021 |
| 10. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 24768 Rendsburg   | 28.01.2021 |
| 11. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 20097 Hamburg  | 08.02.2021 |
| 12. Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum, 24784 Westerrönfeld   | 13.01.2021 |
| 13. BZV der Ämter Dänischenhagen, Danischer Wohld u. Hüttener Berge, 24361 Groß Wittensee                 | 09.02.2021 |

**Folgende Nachbargemeinden haben sich gemeldet und keine Anregungen und Hinweise vorgebracht:**

- |  |            |
|--|------------|
| 14. Amt Hüttener Berge für die Gemeinden Brünsdorf und Sehestedt, 24361 Groß Wittensee | 02.02.2021 |
| 15. Amt Achterwehr für die Gemeinden Bredenbek und Krummwisch, 24239 Achterwehr        | 21.01.2021 |

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.**

**Informationen zum Satzungsbeschluss:**

Die Gemeinde Bovenau hat in ihrer Sitzung am 24.06. 2020 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hünengrab“ beschlossen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 zielt auf die Umsetzung der Förderung der Innenentwicklung und Nachverdichtung gemäß Grundsatzbeschluss der Gemeinde vom 24.06.2020. Im Plangeltungsänderungsgebiet schafft die Gemeinde Baurecht für die die Errichtung von zusätzlich zwei Wohngebäuden. Die Planänderung wird auf der Grundlage des § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ durchgeführt. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt. Festsetzungen und Ermittlungen nach den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entfallen nach § 13 a (2) Nr. 3 BauGB. Die artenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten.

Der Entwurf der Planänderung und die Begründung haben vom 11.01.2021 bis 12.02.2021 gemäß § 3(2) BauGB i.V. mit § 13 a BauGB öffentlich ausgelegen. Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 06.01.2021 darüber benachrichtigt und unter Zusendung der Entwürfe um Stellungnahme bis zum 12.02.2021 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind mit Anregungen die nachfolgen aufgelisteten Stellungnahmen eingegangen. Teilweise berücksichtigt ist die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Ifd. Nr. 1). Der Kreis verweist auf die Vorschriften zu den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz und die Vorschriften zum Artenschutz. Die Anregungen wurden dahingehend berücksichtigt, dass unter Beachtung der Vorschriften zum Durchführungserlass Knickschutz der in Rede stehende Knickabschnitt entwidmet wird. Die Kompensation der Entwidmung erfolgt über Ausbuchung von dem Im Kreis RD geführten Ökokontenknick. Die Abstimmung mit der UNB ist erfolgt. In der Begründung wird ein Kapitel 3.4 „Artenschutz“ in der Begründung hinzugefügt. Artenschutzrechtlich bestehen im Planänderungsgebiet keine Relevanzen. Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen des Archäologischen Landesamtes (Ifd. Nr. 2) mit Hinweisen zu den Vorschriften der Bodendenkmalpflege. In diesem Planaufstellungsverfahren konnte die Anregung der IHK (Ifd. Nr. 3) nicht berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist die Anregung der Berücksichtigung von aktuellen Veränderungen in Wirtschaftsstruktur und Arbeitswelt in den Bebauungsplänen zu begrüßen. Die Landesplanung (Ifd. Nr. 6) hat mit E-Mail vom 06.01.2021 mitgeteilt, auf die Abgabe einer Stellungnahme zu verzichten. Die weiter dargelegten Anregungen der Ver-

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hünengrab“ der Gemeinde Bovenau

sorger (Ifd. Nr. 4 und 5) werden zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Ifd. Nr. 6 bis 15 beinhalten keine Anregungen und keine Hinweise.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hünengrab“ kann als Satzung beschlossen werden.

**Abwägung der im Zuge der Beteiligung von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.**

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt der Stellungnahme	Darlegung der Art und Weise der Berücksichtigung
<p><b>1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, 24768 Rendsburg</b></p> <p><b>10.02.2021</b></p>	<p>Entgegen der Ankündigung im Anschreiben vom 06.01.2021 waren die Planunterlagen nicht innerhalb des Dienstes BOB-SH Bauleitplanung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger öffentlicher Belange eingestellt worden. Es wird um Abhilfe bei künftigen Beteiligungen gebeten.</p> <p>Zu der vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 06.01.2021 im pdf-Format, nimmt die <u>untere Naturschutzbehörde</u> wie folgt Stellung:</p> <p>Mit der beabsichtigten Änderung ist eine Erweiterung des Planungsbereichs durch Schließung einer bestehenden Baulücke geplant. Dabei wird der westliche Rand des Änderungsbereichs durch einen Knicks begrenzt, der dem besonderen gesetzlichen Schutzstatus nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unterliegt.</p> <p>Gemäß Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017, haben sowohl die Knicks als auch die ihnen vorgelagerten Schutzstreifen im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen Rechnung zu tragen. So hat die Breite der Schutzstreifen der maximalen Höhe der angrenzenden Bebauung (hier: Gebäudehöhe 8,5 m) zu entsprechen, gemessen ab Wallfuß. Damit die erforderlichen</p>	<p><b>Kenntnisnahme:</b> Aufgrund des nebenstehenden Hinweises wurde die Einstellung der Unterlagen in der Beteiligungsplattform BOB SH nochmals überprüft. Die Unterlagen für dieses Planaufstellungsverfahren waren dort eingestellt und verfügbar. Der Bitte um Abhilfe für künftige Beteiligungen wird gefolgt.</p> <p><b>Anregungen:</b> Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde werden wie folgt beachtet:</p> <p>Der westlich verlaufende Knick unterliegt dem besonderen gesetzlichen Schutzstatus nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG. Knick und Knickschutzstreifen, als Grünfläche dargestellt, wurden aus dem Ursprungsplan übernommen. Diese „Übernahme nach § 9(6) BauGB wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Gemäß Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017, Kapitel 4 „Knicks im Innenbereich“ gilt: <i>„Der Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan kann nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt</i></p>

	<p>Abstände zum Fuß des Knickwalls ordnungsgemäß übertragen werden können, ist die Vermessung des Knicks und seines Walles zwingend erforderlich.</p> <p>Zur Sicherung des vorgelagerten, zu kommunalisierenden, einheitlichen und dauerhaft zu pflegenden Schutzstreifens ist dieser gleichfalls durch eine massive Einzäunung vor Fremdnutzung zu sichern. Sollte das nicht zu gewährleisten sein, wäre der betreffende Knick zu entwiden und als Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen.</p> <p>Als Kompensation wäre an geeigneter Stelle im Außenbereich eine Knickneuanlage im Verhältnis von 1:1 nachzuweisen. Die trotz Eingriffsvermeidung komplett zu beseitigenden Knickstrukturen wären im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren. Lage, Ort und Umfang der Kompensation wären textlich wie auch graphisch im Bebauungsplan darzustellen und so nachzuweisen.</p> <p>Die vor Ort befindlichen Vegetationsstrukturen sind wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren (u. a. Säugetiere, Vögel, Amphibien), die den besonderen artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG unterliegen. Eine Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes findet sich in den Planunterlagen nur in sehr vager Form und ist daher entsprechend zu ergänzen (Darstellung von eingriffsvermeidenden und eingriffsminimierenden Maßnahmen).</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p>	<p><i>werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Dieses ist im Einzelfall zu entscheiden. Es wird empfohlen, für bauliche Anlagen 1H<sup>5</sup> Abstand, mindestens aber drei Meter, ab Knickwallfuß einzuhalten.“</i></p> <p>Der empfohlene Abstand von einer Gebäudehöhe (hier 8,50 m) ist vorliegend nicht zu gewährleisten, da sonst die geplante bauliche Inanspruchnahme der ehemaligen Gartenfläche nicht umzusetzen wäre. Der Knick wird wie nebenstehend empfohlen auf einer Länge von 12 m entwidmet. Zur Kompensation ist an geeigneter Stelle im Außenbereich die Neuanlage eines Knicks im Verhältnis 1:1 gesichert. Die Kompensation erfolgt durch Ausbuchtung aus dem seitens der UNB anerkannten Ökokontenknick <b>AZ: 67.20.34-40 (Gemarkung Groß-Nordsee, Flur 2, Flurstück 2/3)</b> im Umfang von 12 Ökopunkten-Knick im Naturraum Hügelland. Diese wird in Planzeichnung und Begründung ergänzend dargestellt.</p> <p>Der Knick war auch im rechtskräftigen Ursprungsplan nicht dem Geltungsbereich vorgelagert und seine Grundfläche nicht kommunalisiert. Diese Zuordnung wird nicht geändert.</p> <p>Dem <b>Hinweis</b> auf ergänzende Aussagen zum Artenschutz in der Begründung wird gefolgt. In Kapitel 3.4 „Artenschutz“ der Begründung ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zu ergänzen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
--	--	--

	<p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,</li> <li>- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,</li> <li>- die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB sowie</li> <li>- die Bekanntmachung - ebenfalls digital.</li> </ul> <p>Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdrucks der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.</p>	<p>Der Bitte wird gefolgt. Eine Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB ist für Verfahren nach § 13 a BauGB entbehrlich.</p>
<p><b>2. Archäologisches Landesamt SH, 24837 Schleswig</b></p> <p><b>06.01.2021</b></p>	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzend zitiert. Hierfür wird ein Kapitel 3.5 „Hinweise der Bodendenkmalpflege“ angefügt.</p>

	<p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p><b>3. IHK zu Kiel, 24507 Neumünster  07.01.2021</b></p>	<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Viele auch gewerbliche Tätigkeiten werden heutzutage aus dem Homeoffice betrieben und führen weder schall- noch verkehrstechnisch zu Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes. Angesichts dieser Veränderungen in Wirtschaftsstruktur und Arbeitswelt regen wir an, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zuzulassen.</p>	<p><b>Anregung:</b> Die Gemeinde nimmt die Anregung grundsätzlich für die Entwicklung weiterer Baugebiete auf.</p> <p>Im vorliegenden Fall zielt die zugelassene Innenverdichtung auf die Nutzung „Wohnen“ ab. Die Zulässigkeit einer gewerblichen Nutzung, wenn auch verträglich, ist nicht beabsichtigt. Räume zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind in Baugebieten nach § 4 BauNVO als Regelnutzung zugelassen. Insofern wird im vorliegenden Fall der Anregung nicht gefolgt.</p>
<p><b>4. Schleswig-Holstein Netz AG, 24878 Fockbek  19.01.2021</b></p>	<p>Wir haben Ihr Schreiben vom 06.01.2021 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für Ihre Planungen notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: <a href="mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com">leitungsauskunft@sh-netz.com</a>.</p> <p>Die im Baubereich liegenden Mittelspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,8 m, die Niederspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,6 m und die Gasleitungen eine Regelüberdeckung von 0,7 m.</p> <p>Diese Überdeckungen sind bei der Veränderung des vorhandenen Niveaus zu beachten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

<p><b>5. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck</b></p> <p><b>06.01.2021</b></p>	<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (<b>mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn</b>) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</a> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p style="text-align: right;"><b>Ende</b></p>		